

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeinlicher Feuerwehren des Marktes Metten

vom 11.12.2025

Fassung vom 11.12.2025

Der Markt Metten. erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Metten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Metten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch überörtliche Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27.11.2013 außer Kraft

Metten, den 11.12.2025

Andreas Moser
Erster Bürgermeister

**Anlage zur
Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 11.12.2025**

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer, durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	1,49 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,66 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	8,58 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	14,06 €
ein Drehleiterfahrzeug DLA (K) 23/12	13,62 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 bzw. TLF 16/25	10,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	unter Berücksichtigung der jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	112,60 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,96 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	591,54 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	313,30 €
ein Drehleiterfahrzeug DLA (K) 23/12	399,52 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 bzw. TLF 16/25	258,78 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

- a) für sonstige Bedienstete 17,90 €
- b) für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) 17,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.